ANLAGE (zu § 35)
der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkörper	Ordnungsmaßnahmen
1	**Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten und allgemeine Verhaltensgrundsätze**			
1-1	Schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Landessportbundes NRW (§ 14 Absatz (3) Ziffer 1 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-2	Zahlungsrückstand bezüglich Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr (§ 14 Absatz (3) Ziffer 2 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-3	Verstoß gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 14 Absatz (3) Ziffer 3 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-4	Grob verbandsschädigendes Verhalten (§ 14 Absatz (3) Ziffer 4 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-5	Begehen einer Sportwidrigkeit in Form einer/eines – Zuwiderhandlung oder Verstoßes gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Landessportbundes NRW – Verstoßes gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens – Verstoßes gegen den Ehrenkodex – Handlung, die geeignet ist, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen (§ 1 Absatz 3) **Auffangtatbestand:** gilt nur, soweit die Ziffern 2 bis 6 keine besondere Regelung treffen.	Natürliche Personen und Vereinigungen	Verbandsgericht des Landessportbundes NRW	– Verweis – Geldbuße gegen eine natürliche Person von 25,00 EUR bis 5.000,00 EUR – Geldbuße gegen eine juristische Person von 200,00 EUR bis 5.000,00 EUR – befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes – Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und/oder Zertifikaten – Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (§ 14 Absatz (3) der Satzung)
2	**Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**			

In Bearbeitung

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkörper	Ordnungsmaßnahmen
2-1	Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Landessportbundes NRW (§ 2 ADO)	– Athlet*innen – Athletenbetreuer*innen	Gemäß Regelwerken des jeweiligen Dach-/Fachverbandes	Ordnungsmaßnahmen bzw. Sanktionen gemäß den Bestimmungen der auf dem Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) beruhenden Anti-Doping-Ordnungen der jeweiligen Dach-/Fachverbände. Die Ordnungsmaßnahmen reichen grundsätzlich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre.
3	**Verstoß gegen die LSB-Ordnung zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (GdgV)**			
3-1	Verstoß eines*einer hauptberuflichen Mitarbeiters*in des Landessportbundes NRW gegen die unter Nr. 1 der GdgV benannten Grundsätze der guten Verbandsführung (Nr. 9 GdgV)	Hauptberufliche Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW	Landessportbund NRW als Arbeitgeber	Sanktionen nach geltendem Arbeitsrecht
3-2	Verstoß eines*einer ehrenamtlichen Funktionsträgers*in gegen die unter Nr. 1 der GdgV genannten Grundsätze der guten Verbandsführung (Nr. 9 GdgV)	Ehrenamtliche Funktionsträger*innen	Präsidium des Landessportbundes NRW in Abstimmung mit dem*der Beauftragten für die GdgV	Sanktionen gemäß § 9 Satz 2 GdgV möglich
4	**Verstoß gegen LSB-Ehrungsordnung**			
4-1	Grob verbandsschädigendes Verhalten (§ 6 Alt. 1 Ehrungsordnung)	Inhaber*innen einer Auszeichnung i. S. v. § 1 Ehrungsordnung	Präsidium des Landessportbundes NRW	Berechtigung zur Aberkennung der Ehrung
4-2	Rechtskräftiger Ausschluss aus Mitgliedsorganisation (§ 6 Alt. 2 Ehrungsordnung)	Wie 4-1	Wie 4-1	Wie 4-1
5	**Verstoß gegen Lizenzvereinbarung**			

In Bearbeitung

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkörper	Ordnungsmaßnahmen
5-1	Nichtbeachtung der im Ehrenkodex des Landessportbundes NRW formulierten Verpflichtungen, insbesondere das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – auszuüben. Sofern gleichzeitig ein Verstoß gegen den SSC vorliegt, gilt 6-3.	Lizenzinhaber*in	Vorstand des Landessportbundes NRW	– Verweis – Entzug der dem*der Lizenzinhaber*in durch den Landessportbund NRW erteilten DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikate – Befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikaten von bis zu 10 Jahren – Dauerhafte Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikaten, wenn zu erwarten ist, dass die Höchstdauer von 10 Jahren zur Abwehr der von dem*der Lizenzinhaber*in ausgehenden potenziellen Gefahr nicht ausreicht – Erteilung von Auflagen für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten – Verbot der Nutzung der Urkunde über die „DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikate“
5-2	Nichtbeachtung der Pflicht, die Verbote aus der in § 1 Abs. (2) genannten Anti-Doping-Ordnung einzuhalten, insbesondere Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1
5-3	Verletzung der Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung oder auf andere Weise rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten. Sofern gleichzeitig ein Verstoß gegen den SSC vorliegt, gilt 6-3	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1

In Bearbeitung

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkörper	Ordnungsmaßnahmen
5-4	Das Fordern, sich Versprechen Lassen oder Annehmen eines Vorteils für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass man den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst.	Lizenzinhaber*in als Trainer*in oder Übungsleiter*in	Wie 5-1	Wie 5-1
5-5	Das Abschließen von Sportwetten durch sich selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf sportliche Wettbewerbe, an denen eine von dem*der Lizenzinhaber*in trainierte bzw. betreute Mannschaft oder ein*e Einzelsportler*in unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.	Lizenzinhaber*in als Trainer*in oder Übungsleiter*in	Wie 5-1	Wie 5-1
5-6	Unterlassung der Pflicht, den Vorstand des Landessportbundes NRW unverzüglich darüber zu informieren, wenn der*die Lizenzinhaber*in wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer der vorstehend genannten Straftaten gegen ihn*sie eingeleitet wurde. Sofern gleichzeitig ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen den SSC anhängig ist, gilt 6-3.	Lizenzinhaber*in	Wie 5-1	Wie 5-1 bis 5-5, jedoch mit der Maßgabe, dass bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, eine befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten mit einer Höchstdauer von 10 Jahren regelmäßig als nicht ausreichend anzusehen ist.
5-7	Unterlassung der Pflicht, den Vorstand des Landessportbundes NRW unverzüglich zu informieren, wenn der*die Lizenzinhaber*in in anderen Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen Straftaten, die mit den in Ziffer 5-6 genannten Straftatbeständen vergleichbar sind, rechtskräftig verurteilt wurde.	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1 bis 5-5, jedoch mit der Maßgabe, dass bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, eine befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten mit einer Höchstdauer von 10 Jahren regelmäßig als nicht ausreichend anzusehen ist.

In Bearbeitung

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkörper	Ordnungsmaßnahmen
5-8	Rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz (1) Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer dort nicht genannten Straftat, die den*die Lizenzinhaber*in aber dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und/oder Erwachsenen erscheinen lässt.	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1 bis 5-5, jedoch mit der Maßgabe, dass bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, eine befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten mit einer Höchstdauer von 10 Jahren regelmäßig als nicht ausreichend anzusehen ist.
5-9	Tatsachen begründen den Verdacht, dass der*die Lizenzinhaber*in eine der in § 72a Absatz (1) SGB VIII genannten Straftaten begangen hat. Sofern gleichzeitig der Verdacht eines Verstoßes gegen den SSC besteht, gilt 6-5.	Wie 5-1	Wie 5-1	Berechtigung des Vorstands zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz Dritter bis zur Dauer von 6 Monaten, insbesondere Suspendierung oder Beschränkung aller zustehenden Rechte und Berechtigungen aus den bestehenden DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten.
5-10	Tatsachen begründen den Verdacht, dass der*die Lizenzinhaber*in eine der in § 72a Absatz (1) SGB VIII genannten Straftaten begangen hat, und der Verdacht besteht über den Zeitraum von 6 Monaten fort. Sofern gleichzeitig der Verdacht eines Verstoßes gegen den SSC besteht, gilt 6-5.	Wie 5-1	Wie 5-1	Berechtigung des Vorstands zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts.
6	**Verstoß gegen den Safe Sport Code des Landessportbundes NRW (SSC)**			
6-1	Ausübung interpersonaler Gewalt (körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung, Art. 4.5 SSC) durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, einschließlich des Versuchs und der versuchten Anstiftung (Verbot nach Art. 5.1, 5.2 SSC)	Natürliche Personen soweit nicht Ziffer 6-3 gilt	Verbandsgericht des Landessportbundes NRW	Sanktionen nach Art. 11.2 SSC: – Verweis – Geldbuße von 25,00 EUR bis 5.000,00 EUR – befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes – Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und/oder Zertifikaten

In Bearbeitung

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkörper	Ordnungsmaßnahmen
6-2	Unterlassene, verspätete oder unvollständige Meldung von Anhaltspunkten für interpersonale Gewalt durch eine Person mit Einstandspflicht (Beschützer- oder Überwachungsgarant*in), sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich verlangt hat, keine Meldung zu machen (Gebot nach Art. 6 SSC)	Wie 6-1	Wie 6-1	Wie 6-1
6-3	Tatbestände nach Ziffern 6-1 und 6-2	Lizenznehmer*innen und Erwerber*innen von Zertifikaten des Landessportbundes NRW	Vorstand des Landessportbundes NRW	Wie 6-1; für Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und Zertifikaten gilt hinsichtlich der Dauer § 9 Absatz (3) der Ausbildungs- und Lizenzordnung (Art. 11.5 SSC).
6-5	Nach Ersteinschätzung des Untersuchungsteams liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß nach Ziffern 6-1 bis 6-3 vor, und Sofortmaßnahmen sind erforderlich (Art. 9 SSC)	Beschuldigte natürliche Person	Vorsitzende*r des Verbandsgerichts	Sofortmaßnahmen (keine Ordnungsmaßnahmen), insbesondere: – vorläufige Suspendierung – vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot von Räumlichkeiten des Landessportbundes NRW – vorläufiges Verbot des Umgangs mit bzw. der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen im Rahmen von Maßnahmen des Landessportbundes NRW

In Bearbeitung